

Satzung für das Kontaktstudium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aufgrund von § 31 Absatz 5 Satz 5 in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 64 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 das zuletzt am 17. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 10 LHG die nachfolgende Satzung für das Kontaktstudium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Struktur des Kontaktstudiums.....	2
§ 3 Aufbau des Kontaktstudiums	3
§ 4 Erwerb von ECTS-Punkten	3
II. Bewerbung und Zulassung	4
§ 5 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 6 Bewerbung	4
§ 7 Zulassung	4
§ 8 Mindestteilnehmerzahl.....	5
§ 9 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.....	5
III. Prüfungsbestimmungen für Kontaktstudien.....	5
§ 10 Prüfung, Prüferinnen und Prüfer	5
§ 11 Prüfungsbewertung, Notenbildung, Bestehen und Nichtbestehen	6
§ 12 Wiederholung von Prüfungen.....	7
§ 13 Säumnis, Täuschung	7
§ 14 Zertifikate, Zeugnis, Teilnahmebescheinigung	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung.....	8
§ 16 Anrechnung auf Hochschulstudium.....	8
IV. Schlussbestimmungen.....	9
§ 17 Inkrafttreten	9
Anlage	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudien an. Die Organisation eines Kontaktstudiums erfolgt durch eine der am Angebot beteiligten Fakultäten unter dem Dach der Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung Bodensee-Oberschwaben (AWW).
- (2) Diese Satzung gilt für alle Kontaktstudienangebote an der RWU.
- (3) Die AWW ist bei der Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote involviert. Alle von dieser Satzung erfassten Angebote sind im betreffenden Fakultätsrat zu beschließen. Der Senat ist zu informieren.
- (4) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (5) Für die Teilnahme an Kontaktstudienangeboten werden Gebühren erhoben. Näheres zu den Gebühren regelt die Gebührensatzung für das Kontaktstudium an der RWU Hochschule Ravensburg-Weingarten.
- (6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kontaktstudiums sind gemäß der Grundordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten Angehörige der Hochschule. Sie sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (7) Die/Der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot im Sinne dieser Satzung kann eine Einzelperson oder eine Personengruppe aus den Bereichen der administrativen oder fachlichen Leitung des Kontaktstudienangebots sein. Die/Der jeweilige Verantwortliche des Kontaktstudienangebots ist durch die anbietende Einrichtung der RWU in geeigneter Form zu veröffentlichen (zum Beispiel über die Website des Kontaktstudienangebotes).

§ 2 Struktur des Kontaktstudiums

- (1) Bei der Gestaltung und zur Systematisierung des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots orientiert sich die RWU an dem Transparenzraster zu den Abschlussformaten wissenschaftlicher Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildungen und Fernstudium e.V. (DGWF).
- (2) Das Kontaktstudium an der RWU wird in Form von Zertifikatsstudien, Zertifikatskursen, Microcredentials und Weiterbildungskursen angeboten.
- (3) Zertifikatsstudien sind Kontaktstudienangebote, für die nach erfolgreichem Ablegen einer Abschlussprüfung ECTS-Punkte auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Die Zertifikatsstudien können zu den Abschlüssen „Certificate of Advanced Studies“ (CAS), „Diploma of Advanced Studies“ (DAS), „Certificate of Basic Studies“ (CBS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) führen.
- (4) Zertifikatskurse und Microcredential sind kleinformatische Angebote unterhalb der Ebene der Zertifikatsstudien. Nach erfolgreichem Ablegen einer Abschlussprüfung können auch hier ECTS-Punkte auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden.

- (5) Weiterbildungskurse sind Kontaktstudienangebote ohne Prüfungsleistung, für die keine ECTS-Punkte vergeben werden. Weiterbildungskurse schließen nach erfolgreicher Teilnahme mit einer Teilnahmebescheinigung ab.
- (6) Bei Zertifikatsstudien, Zertifikatskursen und Microcredentials besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, keine Prüfung abzulegen und das Weiterbildungsangebot ohne Prüfung mit einer Teilnahmebescheinigung abzuschließen.

§ 3 Aufbau des Kontaktstudiums

- (1) Die Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Certificate of Basic Studies“ (CBS) haben einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten. CAS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 7 nach DQR an und CBS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an. Die Studiendauer für beide Abschlüsse soll berufsbegleitend zwischen einem Semester (mindestens 15 Wochen) und einem Jahr betragen.
- (2) Die Abschlüsse „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) und „Diploma of Basic Studies“ (DBS) haben einen Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. DAS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 7 nach DQR an und DBS-Studien bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an. Die Studiendauer für beide Abschlüsse soll berufsbegleitend zwischen zwei und vier Semestern (ein bis zwei Jahre, mindestens 45 Wochen) betragen.
- (3) Die inhaltliche Konzeption eines Kontaktstudienangebots liegt in der Verantwortung der wissenschaftlichen Leitung des Kontaktstudienangebots, folgend Verantwortliche des Kontaktstudienangebots genannt. Die Inhalte der Kontaktstudien sind so festzulegen, dass sie eine wissenschaftlich fundierte Grundausrichtung, einen aktuellen Forschungsbezug und einen berufsorientierten Praxisbezug aufweisen. Die Lehrform ist so zu wählen, dass eine Studierbarkeit für berufstätige Teilnehmerinnen/Teilnehmer gewährleistet ist. Sofern es sich um ein Kontaktstudienangebot handelt, das auf einem Modul eines Studiengangs basiert, müssen Veränderungen an einem Modul von der zuständigen Fakultät genehmigt werden.
- (4) Die Weiterbildungsangebote im Bereich des Kontaktstudiums sind in der Regel modular aus einzelnen Bausteinen aufgebaut. Die Bausteine können selbst wiederum verschiedene Formen des Kontaktstudiums sein, für die die jeweiligen Regelungen gelten.

§ 4 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) In Kontaktstudien wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, den Weiterbildungsangeboten bzw. dessen Bausteine sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Teilnehmerin/des Teilnehmers richtet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die aufgewendet wird, und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium oder Kontaktzeit) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von mindestens 25 Stunden und höchstens 30 Stunden.

- (2) Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt für den Nachweis, dass die im Kontaktstudienangebot vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden. Die Kompetenzen und Qualifikationsziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen zu dem jeweiligen Kontaktstudienangebot. In den Modulbeschreibungen ist, Art, Zahl und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen so zu bemessen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.
- (3) Die dem Kontaktstudienangebot zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die nach den Modulbeschreibungen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

II. Bewerbung und Zulassung

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Kontaktstudium setzt in der Regel ein einschlägiges Hochschulstudium oder eine fundierte Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung voraus. Über die Zulassung wird im Einzelfall durch den Verantwortlichen/die Verantwortliche des Kontaktstudienangebots entschieden. Im Zweifel entscheidet die wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter der AWW über die erforderliche Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers.

§ 6 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist an die RWU zu richten. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen beizufügen. Die Hochschule kann im Einzelfall verlangen, dass Nachweise in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen sind.
- (2) Die Bewerbung hat fristgemäß zu erfolgen. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig von der Hochschule bekannt gegeben.

§ 7 Zulassung

- (1) Eine Zulassung zum jeweiligen Kontaktstudienangebot erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Kontaktstudienangebot erfüllt. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheidet die/der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot.
- (2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Plätze des Kontaktstudienangebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
- (3) Wurde durch die Zulassungen die Aufnahmekapazität nicht erreicht, können auch nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden. Die Platzvergabe richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid sowie einen Gebührenbescheid der RWU. Spätestens mit dem fristgerechten Eingang der Gebühren bei der RWU wird die Teilnahme an dem jeweiligen Kontaktstudienangebot erklärt. Eine gesonderte Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers zur Teilnahme ist nicht erforderlich.

- (5) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten Zahlung entsprechend der im Gebührenbescheid festgelegten Zahlungsfrist. Bei fehlendem Gebühreneingang wird die Teilnahme verweigert.
- (6) Die Bewerbung ist zu versagen, wenn
 - der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der RWU eingegangen ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind,
 - die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Studiengang, auf welchem das Kontaktstudienangebot basiert, verloren hat.

§ 8 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl wird von der Hochschule in Absprache mit der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot vollkostendeckend angeboten werden kann. Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot nicht statt. Die Hochschule benachrichtigt die bereits zugelassenen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in diesem Falle unverzüglich. Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt.
- (2) Findet das Kontaktstudienangebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht statt, erstattet die Hochschule bereits gezahlte Teilnahmegebühren zurück.

§ 9 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen/Der Teilnehmer an den Kontaktstudien sind gemäß Grundordnung der RWU als Angehörige der Hochschule registriert. Ein Studierendenstatus ist mit der Registrierung nicht verbunden.

III. Prüfungsbestimmungen für Kontaktstudien

§ 10 Prüfung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) In den Zertifikatsstudien, Zertifikatskursen und Microcredentials kann eine Abschlussprüfung durchgeführt werden, die aus studienbegleitenden Leistungen, schriftlichen Klausuren, mündlichen Leistungen, einer schriftlichen Abschlussarbeit oder einer Projektarbeit mit oder ohne Präsentation sowie aus einer Kombination der vorstehenden Leistungen bestehen kann.
- (2) Die Abschlussprüfung kann sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen. Art und Umfang der Abschlussprüfung sowie deren Zusammensetzung aus mehreren Teilprüfungen sind in den Modulhandbüchern zu dem jeweiligen Kontaktstudienangebot festzulegen.
- (3) Aufgrund des modularen Aufbaus kann eine Teilprüfung zugleich als Abschlussprüfung eines einzelnen Bausteins gelten.
- (4) Der Zeitpunkt der Prüfungsleistungen soll den Teilnehmenden so frühzeitig wie möglich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Abschlussprüfung, die nicht am Ende des Kontaktstudienangebots stattfinden muss.
- (5) Die Abschlussprüfung wird von der/dem Verantwortlichen des Kontaktstudienangebots organisiert.

- (6) Prüferin/Prüfer kann nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (7) Die Abschlussprüfung muss erkennen lassen, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer in der Lage ist, Inhalte des Kontaktstudienangebots zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen hinzuzuziehen. Über die prüfungsrelevanten Fragestellungen entscheiden die Prüferinnen/Prüfer in dem jeweiligen Kontaktstudienangebot.
- (8) Für die Abschlussprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die für die Anmeldung geltenden Fristen und Formerfordernisse werden von der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot festgelegt und den Teilnehmerinnen/Teilnehmern rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (9) Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll ist von der/dem Prüferin/Prüfer zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 11 Prüfungsbewertung, Notenbildung, Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden; die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die Noten folgendermaßen abgestuft:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Bei Prüfungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Absatz 2 erteilten Note. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Besteht eine Abschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Teilprüfungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, wenn sich aus den kursspezifischen Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ bestanden.
- (6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet ist.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal, in der Regel im Rahmen der nächsten Durchführung des Kontaktstudienangebots, spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden, es sei denn, die kursspezifischen Bestimmungen enthalten eine andere Regelung.

§ 13 Säumnis, Täuschung

- (1) Prüfungsleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Termin der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Versäumt die Teilnehmerin/der Teilnehmer die für das Kontaktstudienangebot vorgesehenen Präsenzphasen, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers/der Teilnehmerin oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Versuchen Teilnehmerinnen/Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Zertifikate, Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung erhalten die Teilnehmenden der Zertifikatsstudien, Zertifikatskursen und Microcredentials eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde enthält folgende Angaben:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort, bei ausländischem Geburtsort zusätzlich das Geburtsland
 - ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (z.B. Certificate of Advanced Studies)

- Titel der Weiterbildung
 - Anzahl der vergebenen CP nach ECTS
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter der AWW unterschrieben. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (3) Sofern die kursspezifischen Bestimmungen dies vorsehen, erhalten die Teilnehmenden der Kontaktstudienangebote gleichzeitig mit der Zertifikatsurkunde ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Abschlussprüfung sowie die Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkte der belegten Bausteine und der zugehörigen Teilprüfungen ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Zertifikatsurkunde und wird von der/dem jeweiligen Verantwortlichen des Kontaktstudienangebots unterzeichnet.
- (4) Alle Teilnehmenden der Kontaktstudienangebote erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme am jeweiligen Kontaktstudienangebot, wenn sie bei den vorgesehenen Präsenzzeiten regelmäßig anwesend waren. Die Teilnahmebestätigung wird von der/dem Verantwortlichen des Kontaktstudienangebots unterschrieben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung

- (1) Auf Antrag an die Verantwortliche/den Verantwortlichen für das jeweilige Kontaktstudienangebot wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer die Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Verantwortlichen/dem Verantwortlichen für das jeweilige Kontaktstudienangebot bestimmt.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen der Prüfungsleistungen und -unterlagen sind in der Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Hochschule Ravensburg-Weingarten geregelt.

§ 16 Anrechnung auf Hochschulstudium

Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudienangeboten auf ein Hochschulstudium an der RWU finden § 35 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 bis 3 Satz 1 Nr.1 LHG sowie die Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen des Studiengangs, in welchem die Anerkennung erfolgen soll, Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung für das Kontaktstudium an der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 22.01.2020 aufgehoben.

Weingarten, den 22.05.2025

Weingarten, den 22.05.2025

Gez. Prof. Dr. Thomas Spägle
Rektor

Gez. Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement

Anlage

Systematik an berufsbegleitenden Weiterbildungsformaten an der RWU (in Anlehnung an das Transparenzraster der DGWF – Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung e.V.):

Abschluss	Weiterbildungsformat	Credit Points nach ECTS	Niveaustufe nach DQR	
Master*	Weiterbildender Masterstudiengang	60-120	7	
Bachelor*	Weiterbildender Bachelorstudiengang	180-240	6	
Zertifikat*	Zertifikatsstudium	Diploma of Advanced Studies (DAS)	≥ 30	7
		Certificate of Advanced Studies (CAS)	≥ 10	7
		Diploma of Basic Studies (DBS)	≥ 30	6
		Certificate of Basic Studies (CBS)	≥ 10	6
		Zertifikatskurs	3-9	6 oder 7
	Microcredential	1-2	6 oder 7	
Teilnahmebescheinigung**	Weiterbildungskurs	---	6 oder 7	

* mit Prüfungsleistung, ** ohne Prüfungsleistung